

A b s c h r i f t !

Rechtskräftig!
Wien, am 16. Februar 1945.

Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle:
Niessner

Justizangestellte.

Oberlandesgericht Wien
8 OJs 705/44 ✓

Haft zu 1 - 3) .

Im Namen des Deutschen Volkes !

- In der Strafsache gegen
- 1.) den Kraftfahrer Franz S c h u s t e r, geboren a, 16.8.1886 in Wien, rk., verh., DRA., zuletzt in Wien X., Troststrasse 108/2 wohnhaft gewesen, derzeit in Haft,
 - 2.) den Kraftfahrer Johann B u c z o l i c h, geboren am 23.6. 1886 in Nikitsch, DRA., rk., verh., zuletzt wohnhaft gewesen in Wien X., Hasengasse 50/2/16, derzeit in Haft,
 - 3.) den Werkmeister Karl M i l l e r, geb. am 30.4.1906 in Wien, staatenlos, evang. AB., verh., Wien V., Kohlgasse 11/6 zuletzt wohnhaft gewesen, derzeit in Haft,
 - 4.) den Kraftfahrer Heinrich R e i c h a r t, geboren am 5.5. 1908 in Wien, DRA., rk., verh., wohnhaft in Wien XVI., Gablenz gasse 22/1/11,

wegen Veröbrechens gegen §§ 80, 83 Abs. 2 und 3 Z. 1.,
§ 47 RSTGB.,
hat das Oberlandesgericht Wien in der Sitzung vom 16. Februar 1945, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Senatspräsident Russegger, Vorsitzender,
Oberlandesgerichtsrat Dr. Koloseus,
(gem. Art. I, Abs. 2 der VO. zur weiteren Kräfteersparnis
in der Strafrechtspflege vom 29. 5. 1943, RGBl. I, S. 346),
als Beamter der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesge-
richt Wien:

Erster Staatsanwalt Dr. Zachar,
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle:

Justizangestellte Jäger,

nach durchgeführter Hauptverhandlung für Recht erkannt:

1.) Die Angeklagten Franz S c h u s t e r und Johann
B u c z o l i c h haben im Jahre 1939 bis ungefähr Ende 1942
in Wien fortgesetzt Spenden für die "Rote Hilfe" geleistet.

Sie werden deshalb wegen Beihilfe zur Vorbereitung des
kommunistischen Hochverrates zu je

d r e i (3) Jahren Zuchtshaus und drei (3) Jahren Ehrver-
lust sowie zum Ersatz der Kosten des sie betreffenden Straf-
verfahrens verurteilt.

Auf die Strafe werden beiden Angeklagten je 28 Wochen
der Vorhaft angerechnet.

2.) Die Angeklagten Karl Miller und Heinrich Reichart
werden mangels ausreichender Beweise freigesprochen.

Die Kosten des sie betreffenden Verfahrens trägt das
Reich.

G r ü n d e :

Der 56jährige Franz S c h u s t e r ist in Wien aufgewachsen, besuchte das Untergymnasium, wurde Kontorist, Magaziner, rückte im Jahre 1916 angeblich freiwillig ein und stand

in Rumänien und Italien, wo er eine Schussverletzung und eine Gasvergiftung davontrug. Von 1924 bis 1942 war er Lohnchauffeur. Er lebt in dritter Ehe mit einer Kontoristin und hat erwachsene Kinder. Seit 1918 war er bei der SPOe, von der er angeblich im Jahre 1922 wegen Meinungsverschiedenheiten ausgeschlossen worden ist. Ebenso lang war er beim Metallarbeiterverband. Seine Strafkarte verzeichnet keine Vorstrafen.

Der 58jährige Johann B u c z o l i c h ist burgenländischer Kroat, kam in seiner Jugend nach Wien und wurde Stallbursche. 1915 ist er eingerückt, geriet bald in russische Kriegsgefangenschaft und kehrte 1921 aus Russland zurück. Seit etwa 1924 bis 1942 war er Taxichauffeur und wurde dann Kraftfahrer beim Luftgaukommando Wien. Er ist verheiratet. Einer politischen Organisation will er nie angehört haben. Gerichtliche Strafen liegen ihm nicht zur Last.

Der 38jährige Karl M i l l e r ist in Wien aufgewachsen und Schlosser geworden. Um seiner Arbeitslosigkeit zu entgehen, wurde er selbständiger Taxichauffeur. 1928 verkaufte er sein Automobil und war bis zum Jahre 1933 bei verschiedenen Unternehmungen. Nach dem Umbruch wurde er Monteut und Werkmeister und verdient gegen RM 500.- monatlich. Er ist verheiratet und hat für ein eheliches und ein a.e. Kind zu sorgen. Er erzählt, dass er vor Jahren 14 Tage lang bei der soz. dem. Metallarbeitergewerkschaft gewesen, aber ausgetreten sei. Seine Strafkarte ist leer; da er als siebenbürger Sachse staatenlos ist und nie optiert hat, hat er an politischen Wahlen niemals teilgenommen, kurze Zeit war er freigewerkschaftlich organisiert.

Der 36jährige Heinrich R e i c h a r t ist in Wien aufgewachsen, Graphiker geworden, fand aber in diesem Berufe keinen Erwerb und war von 1929 bis 1939 Taxichauffeur. 1942 ist er eingerückt, 1943, nachdem er im Wolchow-Abschnitt eingesetzt war, von der Wehrmacht ausgemustert worden, weil er an vorgeschrittener Tuberkulose leidet. Er lebt von seinem Einkommen als Kraftwagenfahrer und hat für Frau und Kind zu sorgen. Gerichtliche Strafen liegen ihm nicht zur Last. Von Dezember 1933 bis Februar 1934 war er Mitglied der sozdem. Partei, weil er eine Anstellung bei der Gemeinde Wien erhalten wollte.

Im Jahre 1939 war der Taxichauffeur Franz Zapletal an einige seiner Berufskameraden, an ihn Spenden für die "Rote Hilfe" zu leisten, herangetreten. Nach der Anklage haben die Angeklagten Schuster, Buczolic, Miller und Reichart in der Folge an ihn und nach seiner Einrückung zur Wehrmacht an Friedrich Bockberger und an den zum Tode verurteilten KP Funktionär Rudolf Preinersdorfer weitergezahlt.

Die Angeklagten leugneten alle die Kenntnis der Widmung der Zahlungen für die rote Hilfe. Es habe sich lediglich um kameradschaftliche Unterstützungen bei Unglücksfällen, Schicksalsschlägen, Begräbnissen und dergleichen gehandelt, die von verschiedenen Berufskameraden, darunter allerdings auch von Preinersdorfer und Bockberger eingesammelt wurden. Schuster war bei der Polizei in erheblichem Masse geständig, und zwar in einer Weise, die eindeutig auf Kenntnis der Widmung der Beträge für kommunistische Parteizwecke schliessen liess; bei der Hauptverhandlung stritt er dies anfänglich ab, bequeme sich aber unter dem Drucke der Vorhalte, sein Geständnis vor der Polizei als richtig zu erklären. Im Übrigen gab er zu, bis Ende 1942 diese Zahlungen geleistet zu haben.

Buczolic, der im Vorverfahren geständig gewesen war, leugnete in der Hauptverhandlung, jemals für Angehörige politischer Häftlinge Geldbeträge gespendet zu haben.

Beide sind jedoch nach der äusseren und inneren Tatseite durch ihr Geständnis im Vorverfahren, dessen Richtigkeit durch die Polizeiangaben des Preinersdorfer festgestellt erscheint, überwiesen.

Die Angeklagten Miller und Reichart leugneten nicht nur die innere Tatseite, sondern Miller erklärte, dass er lediglich bis 1938 an Zapletal kleinere Beträge gegeben habe. Preinersdorfer habe im Winter 1940/41 ihn einmal im 1 RM für einen bestimmten, ihm genannten Kameraden gebeten, der in Not geraten sei, dann habe er ihn einige Wochen später einmal zufällig im Kaffeehaus getroffen und da habe ihm Preinersdorfer gesagt, dass er wieder 1 RM für ihn ausgelegt hätte, und zwar zur Unterstützung ihres bewussten Kameraden. Er - Miller - habe keinerlei Verdacht einer illegalen Widmung dieser Unterstützung geschöpft, trotzdem habe er es sich verbeten, dass Preinersdorfer - ohne ihn zu fragen - Geld für ihn auslege und Preinersdorfer habe sich darauf nie mehr an ihn um eine Unterstützung gewendet. Der Angeklagte Reichhart erklärte, dass er sich wohl auch seinerzeit an Sammlungen, die unter den Chauffeuren für Kameraden veranstaltet worden waren, beteiligt habe, dass dies aber alles lange vor dem Umbruch geschehen sei und keine politischen Hintergründe gehabt habe.

Die Verantwortung dieser beiden Angeklagten konnte durch das Beweisverfahren nicht widerlegt werden; namentlich in der Polizeiaussage des Preinersdorfer findet sich keine dem entgegenstehende überzeugende Belastung. Andere Beweismittel sind nicht vorhanden. Diese beiden Angeklagten waren daher freizusprechen.

Schuster und Buczolicz hingegen haben nach der Ueberzeugung des Gerichtshofes die Bestimmung ihrer Spenden, die sie zur Unterstützung der Angehörigen wegen illegaler "sozialistischer" Betätigung festgenommenen geleistet hatten, für die kommunistische Nebenorganisation der Roten Hilfe bekannt. Wenn auch den Angeklagten geglaubt werden kann, dass sie keine kommunistischen Parteigänger sind, die von diesen verfolgten Gewaltziele nicht teilen und dass die Haupttriebfeder ihrer Spenden Mitleid und Erbarmen mit den Angehörigen der politischen Häftlinge gewesen ist, so entschuldigt sie dies keineswegs, kommt ihnen jedoch insofern zugute, als sie nur der Beihilfe zur Vorbereitung des kommunistischen Hochverrates, §§ 80, 83 Abs. 2 und 3 Z.1, § 49 RSTGB. schuldig zu sprechen waren.

Bei der Strafbemessung fiel zu ihren Lasten der Angeklagten Schuster und Buczolicz ind Gewicht die Begehung und Fortsetzung der Tat bis in einen späten Zeitpunkt dieses Weltkrieges hinein; wesentliche Milderungsgründe konnten lediglich in der vorwiegend zweifellos charitativen Absicht der beiden Angeklagten gefunden werden.

Die Aberkennung der Ehrenfolgen erfolgte gemäss § 32 RSTGB.

Gegen die Hafteinrechnung im Sinne des § 60 RSTGB. bestanden keine Bedenken.

Die Kostenentscheidung folgte aus §§ 465 Abs. 1 und 466 RSTPO.

R u s s e g g e r .
Dr. Koloseus.

Beglaubigt:
Wien, am 7. März 1945.
Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle:

Stempel:

Oberlandesgericht
Wien.

Niessner
Justizangestellte.

*18/3 1945 begl
R. Koloseus*